

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Eheblatt und Anzeiger).

Eheblatt, Riesa.

Amtsblatt

Eheblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 264.

Freitag, 13. November 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonne und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Filiale bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Warenbezeichnungen werden angenommen.

Anzeigen-Kosten für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Dienst und Vertrag von Sonner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesaerstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Gitter 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichs-Gesetzblatt Seite 381 ff. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagesspitzen des Hauptmarktes Großenhain im Monat Oktober dieses Jahres festgestellt und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirten innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat November dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreitung gelangende Marschzouage beträgt:

7 M. 66, Pf. für 50 Kilo Hafer,
3 - 36 - 50 - Heu,
1 - 72, - 50 - Stroh.

Großenhain, am 12. November 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 1423.

Dr. Uhlemann.

B.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 204 seines Handelsregisters, die Firma

A. Messe in Riesa

Betreffend, eingetragen, daß die dem Kaufmann Julius Alfred Nömberg in Riesa eröffnete Prokura erloschen und daß dem Kaufmann Friedrich Curt Messe in Riesa Prokura erteilt worden ist.

Riesa, am 12. November 1903.

Königliches Amtsgericht.

Örtliches und Sachisches.

Riesa, 13. November 1903.

Wie wir erfahren, wird die „Riesaer Dampfwäscherei und Plättanfalt“ voraussichtlich Anfang Dezember eröffnet werden. Man kann dieses neue Unternehmen nur als Freuden in unserer Stadt begrüßen und werden besonders die verehrten Hausfrauen sich freuen, daß Herr Bentelt ihnen die Beschwerden der Haushalte abnimmt. Ein großer Wert wird auf seine Herren und Dienstmädchen gelegt werden und fühlt somit besonders für die Herren das lästige Verhandeln der Wäsche noch auswärts vollständig weg. Wir hoffen gern, daß die verehrten Herrschaften ihre Gunst dem neuen Unternehmen zuwenden werden und wird ein Besuch nach Herstellung gelingen, in welch schöner Weise die Wäsche mit den neuesten Maschinen behandelt wird. Herr Bentelt wird gern allen Besuchern die einzelnen hochinteressanten Maschinen erklären und ihnen an Hand der Wäschekonstruktionen beweisen, daß die Wäsche in einer sachmännisch geleiteten Dampfwäscherei nicht ruiniert, sondern in jeder Weise geschont wird. Viel Glück dem neuen Unternehmen!

— y. Die V. Strafkammer des kgl. Landgerichts Dresden verhandelte gestern gegen die Waldbauarbeiter-Ehefrau Johanna Rosine Kempf geb. Jordan, die Waldbauarbeiter-Ehefrau Auguste Klara Albrecht geborene Sommer, die Arbeiters-Ehefrau Auguste Antonie Fechner geborene Sommer, die Arbeiters-Ehefrau Emilie Marie Förster geborene Viechh, die Arbeiters-Ehefrau Karoline Amalie Sond geborene Kirchen, die Holzarbeiter-Ehefrau Ida Anna Jähn geborene Böger, die Fabrikarbeiter-Ehefrau Marie Auguste Rothe geborene Köhler, die Fabrikarbeiter-Ehefrau Amalie Pauline Schukert geborene Döbner, sämtlich in Riesa wohnhaft, wegen Vergehen nach § 291 des Reichsstrafgesetzbuches (Befreiung verschossener Munition der Artillerie u. derg.). sowie gegen den Handelsmann Ernst Gustav Stark in Riesa und den Handelsmann Heinrich Hermann Rudolph in Riesa wegen Hehlerei. Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß die genannten Frauen im Laufe des vorigen und dieses Jahres auf dem Schießplatz zu Belthain bei den Übungen der Artillerie verschossene Munition und Messing, Bleikugeln und Granatplitter sich rechtswidrig eingeschossen, sowie Stark und Rudolph, die von den Frauen widerrechtlich erlangten Munitionsteile angeklagt haben. Das Urteil lautete für die Frauen auf je 5 Mark oder 1 Tag Gefängnis, für Stark auf eine 15tägige Gefängnisstrafe und für Rudolph auf 2 Monate Gefängnis. Stark wird, wie man uns mitteilt, Berufung einlegen.

— M. Beharrliche Gehorsamsverweigerung brachte den bisher unbefristeten Kanoniker Friedrich Oskar Böttcher von der 2. Batterie des 6. Feldartillerie-Regiments Nr. 68 vor die Schranken des Friedensgerichts in Chemnitz. Er steht im zweiten Dienstjahr. Am Morgen des 18. Oktober gelegentlich des Frühlasses weigerte er sich, auf einen vom Unterricht her erzielten Befehl eine Karre Dünger aus dem Stall zu führen und beharrte auch trotz dreimal gegebenem Befehls auf seiner Weigerung. Erst als der Füllermutter den Befehl wiederholte, gehorchte er. Er war bei ihm Bekennenden geständigt und gab zu seiner Entschuldigung an, er habe geglaubt, der Unterrichtsführer habe ihn verlassen (1) wollen. Er kam mit der geringsten für diesen

Delikt vorgesehenen Strafe — sechs Wochen ein Tag Gefängnis — weg.

Das „Dresdner Journal“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Infolge der in neuerer Zeit zunehmenden Verwendung des Tetanusserums und des Rossausserums zu Heilzwecken sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, folgendes zu verordnen: Tetanusserum und Rossausserum dürfen, soweit sie nicht unter staatlicher Kontrolle hergestellt werden, nur in den Handel gebracht werden, nachdem sie der Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften in dem Königlich Preußischen Institute für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. unterworfen worden sind. Zuüberhandlungen werden gemäß § 367,5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft geahndet.

Unter den dem Landtag bereits zugegangenen 17 Art. Dekreten behandelt das 12. den Entwurf eines Gesetzes über die Landesträume. Es lautet: § 1. Beim Ableben des Königs, der Königin, einer verwitweten Königin und des Kronprinzen, wann er das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, findet eine Landesträume nach den folgenden Bestimmungen statt. — § 2. Die Gläuden der Kirchen werden mittags von 12 bis 1 Uhr beim Ableben des Königs 2 Wochen, sonst eine Woche lang, und außerdem, wenn die Beilegung erst später erfolgt, am Tage der Beilegung gefeiert. Anfang und Ende des Trauerfestes stimmt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. — § 3. Öffentliche Messen, sowie öffentliche Aufsichtsräte und Schulpflegerbeschlüsse sind sofort nach dem Bekanntwerden des Todes bis zum Ablauf des dritten auf den Siebertag folgenden Tages und außerdem, wenn die Beilegung erst später erfolgt, am Tage der Beilegung einzutragen. (Früher drei Beilegungstage eine Woche). — § 4. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwidert, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft. — § 5. Beim Tode des Königs haben die in Sachsen aufgenommenen christlichen Konfessionen an einem von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts festzustellenden Tage einen öffentlichen Trauergottesdienst abzuhalten. Die weitere Bestimmung darüber bleibt den zuständigen kirchlichen Behörden überlassen. — § 6. Beim Ableben des Deutschen Kaisers finden die in diesem Gesetze für das Ableben des Königs getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Das 17. Dekret betrifft den Entwurf zu einem Gesetz über das Aufrufen der Richter in höhere Gehaltsklassen: Der § 16 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Abfindigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstraflichen Gerichtsbarkeit enthaltend, vom 1. März 1879 (Gesetz und Verordnungssblatt Seite 61) wird durch folgende Vorrichtungen erweitert: § 18. Die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts erheben die Präsidenten der Landgerichte zu Chemnitz, Zwickau, Bautzen, Bautzen und Freiberg, die Oberlandesgerichtsräte, die Landgerichtsräte und die der untersten Gehaltsgruppe angehörigen den selbständigen Richter bei den Landgerichten und Amtsgerichten rüden je unter sich nach dem Dienstalter in die höheren Gehaltsklassen auf. Ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Rat im Justizministerium, dessen Gehalt bei seinem Eintritt in die Stelle eines Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, eines Landgerichtspräsidenten, eines Oberlandesgerichtsrates oder

Einquartierungsgelder betr.

Die noch nicht abgehobenen Einquartierungsgelder sind nunmehr ungestüm, ringförmig aber bis 20. November 1903 bei der Stadtoste zu erheben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. November 1903.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Hmptl.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 14. November d. J., von vormittags 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im südlichen Schlachthof das Fleisch dreier Schweine in geschlossenem Faßtande zum Preise von 35 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 13. November 1903.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Weinhauer.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.